

09.02.89

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes

Punkt 20 der 597. Sitzung des Bundesrates am 10. Februar 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 3 (BVerfSchG)

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, den Gesetzentwurf zurückzuziehen, zu überarbeiten und alsbald wieder vorzulegen.

Begründung:

Der vorliegende Gesetzentwurf genügt nicht den Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht im "Volkszählungsurteil" vom 15. Dezember 1983 für die Informationssammlung und -verarbeitung aufgestellt hat.

Der Gesetzentwurf enthält eine Reihe von zu weit gefaßten Ermächtigungen an Sicherheitsbehörden zum Umgang mit Informationen. Es fehlen spezifische Vorschriften für die angemessene Erfüllung der unterschiedlichen Aufgaben und genauere Festlegungen der Befugnisse und Pflichten. So werden z. B. die Aufgaben der Sicherheitsbehörden nicht genau genug gegeneinander abgegrenzt und die Befugnisse der Informationsverarbeitung nicht differenziert dargelegt.

Im übrigen fehlt dem Bundesgesetzgeber für eine Reihe von Vorschriften (§ 12 Abs. 2, § 13, § 15 Abs. 2 S. 1, 3, 4, § 16 Abs. 2, § 17, § 18, § 20 Abs. 1) die Regelungskompetenz.

Ausgeliefert am

9. FEB. 1989

Nach der Kompetenznorm des Artikel 73 Ziffer 10 GG ist der Bundesgesetzgeber befugt, die Zusammenarbeit in der Kriminalpolizei einerseits und der Verfassungsschutzbehörden andererseits zu regeln. Eine Regelungskompetenz zwischen beiden Bereichen folgt daraus nicht. Auch die Ausführungen von Evers (Bonner Kommentar 2. Auflage 1974, Randziffer 44) vermögen eine andere Beurteilung nicht zu rechtfertigen, da hier lediglich vom wünschenswerten Ziel auf den Regelungsinhalt geschlossen wird. Das gleiche gilt für die Ausführungen von Roman Herzog ("Der Auftrag der Verfassungsschutzbehörden" aus Verfassungsschutz und Rechtsstaat 1981, S. 9), der ohne Begründung neben die Verfassungsschutzbehörden andere "zum Verfassungsschutz i. S. d. Legaldefinition des Artikel 73 Nr. 10 GG aufgerufene Behörden wie z. B. Strafverfolgungsbehörden, Polizei, Militärischer Abschirmdienst (MAD) und Bundesnachrichtendienst (BND)" treten läßt.

Eine solche Ausdehnung der Gesetzgebungskompetenz ist vom Inhalt und Geist des Grundgesetzes nicht gedeckt. Die föderative Grundstruktur der Bundesverfassung mit der generellen Kompetenzzuweisung an die Länder macht eine restriktive Auslegung der Bundeskompetenz zwingend.

Dies gilt um so mehr, als im vorliegenden Entwurf die Regelung der Zusammenarbeit überschritten wird.

Die Regelungen in § 13 Abs. 1 und § 16 Abs. 2 Satz 1 BVerfSchGE verpflichten die Polizeien der Länder zur Übermittlung von Personendaten. Solche Übermittlungen, die Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sind, betreffen materielles Polizeirecht, das in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fällt.

Bei Ablehnung dieses Antrages wird die Streichung einzelner Vorschriften nur deshalb nicht gefordert, weil dadurch die Regelungen unübersichtlich würden. Eine Neufassung des gesamten Entwurfs unter Berücksichtigung der dargelegten Gesichtspunkte ist vielmehr erforderlich.